

**1. Nachtrag zur  
Satzung  
über die geordnete Beseitigung von Abfällen  
in der Gemeinde Kaufungen  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Kaufungen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.02.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den folgenden ersten Nachtrag zur Abfallsatzung beschlossen:

**2. Abschnitt**

**I. Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle**

**§ 11 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem**

(1) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:

a) für Bioabfälle:

braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum;

b) für Altpapier:

1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum;

c) für Restabfall:

1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
3. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllvolumen.

(2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohnerin und Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch die Gemeinde. Fällt vorübergehend soviel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restmüll an, so hat die Gemeinde entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der Gemeinde eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch die Gemeinde. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig vorgenommen wird oder nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfall stets widerruflich zugelassen werden (Nachbarschafts-Biotonne), wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Landkreis eine verantwortliche Person benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Darüber hinausgehender zusätzlicher Behälterbedarf kann von der Gemeinde gegen ein Entgelt gem. § 18 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zugeteilt.

## **II. Gebühren**

### **§ 18 Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Kaufungen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

80 l Behälters	177,00 €/Jahr
120 l Behälters	264,00 €/Jahr
240 l Behälters	528,00 €/Jahr
1,1 m <sup>3</sup> Behälters	2.016,00 €/Jahr

(3) Auf Antrag wird die Entsorgungsgebühr bei Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen. Dem Gebührenpflichtigen werden pro Jahr

13 Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern oder 26 Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 20 Litern gegen eine Gebühr von 90,00 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

(4) Werden Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt, so wird als Entsorgungsgebühr für die Entleerung eines

80 l Behälters	177,00 €/Jahr
120 l Behälter	264,00 €/Jahr
240 l Behälters	528,00 €/Jahr
1,1 m <sup>3</sup> Behälters	2.016,00 €/Jahr

erhoben.

(5) Für zusätzlich beantragte Biomüllbehälter werden erhoben je

120 l Behälter	48,00 €/Jahr
240 l Behälter	96,00 €/Jahr

(6) Die Gebühr nach Abs. 2 und 3 ermäßigt sich auf Antrag

bei Müllsäcken um	9,00 €/Jahr
je 80 l Behälter um	18,00 €/Jahr
je 120 l Behälter um	30,00 €/Jahr
je 240 l Behälter um	60,00 €/Jahr
je 1,1 m <sup>3</sup> Behälter um	204,00 €/Jahr

Nach Abs. 4 reduziert sich die Gebühr auf Antrag

je 80 l Behälter um	18,00 €/Jahr
je 120 l Behälter um	30,00 €/Jahr
je 240 l Behälter um	60,00 €/Jahr
je 1,1 m <sup>3</sup> Behälter um	204,00 €/Jahr

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle (nativ-organische Stoffe) durch Eigenkompostierung verwertet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an die Abfallentsorgung Kreis Kassel steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(7) Abfallsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € abgegeben. Diese Gebühr ist sofort zu entrichten.

(8) Biomüllgefäße (10 l) werden zum Preis von 4,00 € je Stück ausgegeben. Diese Gefäße sind sofort zu bezahlen.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 5.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Der erste Nachtrag zur Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Kaufungen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kaufungen, 06.12.2019

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

( Arnim Roß )  
Bürgermeister